

Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

vom 12. Oktober 2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),

verordnet:

Art. 1 Klagerecht des Bundes

¹ In Zivil- und Strafverfahren auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 UWG wird der Bund durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vertreten.

² In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 2 Information der Öffentlichkeit

¹ In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 4 UWG wird der Bund durch das SECO vertreten.

² In besonderen Fällen kann sich der Bund im Einvernehmen mit dem SECO durch eine andere Amtsstelle vertreten lassen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 1993² über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird aufgehoben.

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 1924³ zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

Art. 43 Ziff. 1

Aufgehoben

SR 241.3

¹ SR 241

² AS 1993 1053, 2000 187

³ SR 935.511

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

12. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova